

Gültigkeit der Ordensgelübde. Durch Dekret d. d. 7. September 1909 „Ecclesia Christi“ wurden Bestimmungen getroffen, nach denen in gewissen Fällen einzelne Personen von der Zulassung zum Orden respektive der Gelübde ausgeschlossen werden. Das Dekret wurde im letzten Heft dieser Zeitschrift publiziert. Es wurden nun an die Kongregation der Religiösen folgende Anfragen gestellt:

1. Ein Religiöse wurde aus einem Ordenshause entlassen und mit Erlaubnis des Generaloberen in einem anderen Hause desselben Ordens zum Noviziate zugelassen und zwar noch vor dem Erlaß des Dekretes „Ecclesia Christi“ vom 7. September 1909, hat aber nach dieser Zeit die einfachen Gelübde abgelegt, ohne ein Indultum Apostolicum zu erlangen. Ist seine Profession gültig, oder bedarf dieselbe der Sanierung?

Antwort: Sie ist ungültig und muß saniert werden.

2. Ein Religiöse hatte die Dispens von seinen Gelübden erlangt und wurde noch vor Erlaß des oben erwähnten Dekretes in einem anderen, von dem früheren verschiedenen, Orden zum Noviziat zugelassen. Bedarf er für die Ablegung der Gelübde eines Indultum Apostolicum, oder kann er ohne dasselbe gültig Profess ablegen?

Antwort: Er bedarf eines Indultum Apostolicum.

(S. Congr. de Relig. d. d. 4. Januar 1910.)

Kirchenbauten. Vom Erzbischof von Port-au-Prince wurde angefragt, ob eine aus „Coementum armatum“ gebaute oder zu bauende Kirche konsekriert werden könne, wie es im Pontificale Romanum vorgeschrieben werde. Die Ritenkongregation antwortete „bejahend“, wofern nur die Orte der 12 Kreuze und die Pforten der Haupttüre aus Stein wären.

(S. Rit. Congreg. d. d. 12. Nov. 1909.)

Kirchliche Zeitläufe.

Kodifikation des kanonischen Rechtes und das Dekret über die Visitatio ad limina. — Das päpstliche Bibelinstitut. — Kulturkampf in Elsaß-Lothringen und Kattowitz. — Der Streit der katholischen Literaten. — Der Schulkampf in Frankreich.

Kodifikation des kanonischen Rechtes. Ueber diese höchst wichtige Arbeit erhält das Wiener „Vaterland“ unter dem 11. Jänner folgenden Bericht:

Die Kodifikation des kanonischen Rechtes ist ein Unternehmen von so außerordentlicher Tragweite, daß man sich nicht zu wundern braucht, wenn von Zeit zu Zeit in der Presse allerlei sehr bestimmt gehaltene Nachrichten über den angeblichen Stand und Fortschritt des von Papst Pius X. angeordneten und geförderten Werkes auftauchen. Es liegt indessen bei der Natur der Sache auf der Hand, daß wohl so ziemlich alle diese Mitteilungen, auch wenn sie noch so unterrichtet tun, auf mehr oder minder glücklichen Kombinationen beruhen; das ist insbesondere auch der Fall bei einem Artikel des

„vatikanischen“ Korrespondenten des „Corriere della Sera“ (Nr. 4 vom 4. Jänner d. J.), der sich den Anschein besonders guter Informationen zu geben weiß. Damit nun nicht auf Grund derartiger liberaler Berichte täuschende Märchen entstehen, sind wir in der Lage, den katholischen Kreisen folgende absolut einwandfreie Darstellung aus kompetentester Quelle zu geben, die alles enthält, was bei dem gegenwärtigen Stande der Arbeiten ohne Verletzung des außergewöhnlich strengen Amtsgeheimnisses mitgeteilt werden kann.

Danach ist es zutreffend, daß der Heilige Vater bei der diesjährigen Weihnachtsgratulationscour der Kardinäle fast nur von der Kodifikation des kanonischen Rechtes gesprochen hat, weil eben diese nicht nur ihn persönlich aufs lebhafteste interessiert, sondern auch gerade gegenwärtig die römische Kurie vollauf beschäftigt. Es wird geradezu fieberhaft an der Sache gearbeitet. Der Papst hat bei der erwähnten Gelegenheit den unermüdlichen Eifer des Leiters der gesamten Kodifikationsarbeiten, des Kardinals Gaspari, und der unter diesem arbeitenden Kommissionen, deren eine auch der Kardinal De Lai als Vorsitzender leitet, in Worten hohen Lobes und mit dem Ausdrucke wärmsten Dankes anerkannt.

Daß der Papst bei dieser öffentlichen Gelegenheit von der Sache redet, läßt schon erwarten, daß die Arbeiten bis zu einer gewissen Höhe, um nicht zu sagen Reife, gediehen sind. Das ist auch tatsächlich der Fall, obwohl nach unserer Information, die keinen Widerspruch zu fürchten braucht, es durchaus unrichtig ist, daß nur mehr das Strafrecht noch der Neuordnung bedarf. Der genannte Korrespondent und vielleicht auch seine Quelle schließen letzteres wohl daraus, daß das Strafrecht in den offiziellen Kodifikationen des mittelalterlichen Dekretalenrechts die letzte Stelle (das fünfte Buch) einnimmt. Nur so viel ist richtig, daß eine der Kommissionen eben mit dem Strafrecht beschäftigt ist — was weiter kein Geheimnis ist.

Auch das ist längst kein Geheimnis mehr, daß die Absicht besteht, das Werk den Bischöfen vorzulegen, um ihre Ansichten und Anträge zu den verschiedenen Materien näher kennen zu lernen. Aber die Bischöfe haben seit Jahren sowohl in ihren Berichten als auf Synoden bestimmte formulierte Anträge bereits an den Heiligen Stuhl gerichtet, so daß derselbe über die hauptsächlichen Wünsche, welche vorliegen, längst unterrichtet ist. Alle jene Vorschläge sind eingehend geprüft und zur Grundlage von Reformen gemacht worden. Neben den Bischöfen dürften wohl auch Gelehrte noch in der Sache gehört werden, obwohl solche bei der Auswahl der Referenten für die einzelnen Materien der verschiedenen Länder und Rechtsgebiete ausgiebig herbeigezogen wurden. Für Deutschland weilt z. B. der Professor und Domkapitular Dr. Hollweck aus Eichstätt seit Monaten eigens zu diesem Zwecke in Rom; es sind aber auch noch andere deutsche Konsultoren mit der Sache befaßt.

Die gegenwärtige Lage des Heiligen Stuhles macht ein allgemeines Konzil unmöglich. Sonst würde wohl der Entwurf des neuen Kodex einem Konzil vorgelegt werden. Der umständliche Weg, welcher nun eingeschlagen werden muß, hat natürlich manch Unbequemes für die Bischöfe und den Heiligen Stuhl; aber es läßt sich nicht anders einrichten.

Was der Korrespondent des „Corriere della Sera“ über die angebliche Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat mitzuteilen weiß, hat er einfach aus den Fingern gezogen und ist für sich schon ein Beweis, daß er schlecht unterrichtet ist. Denn es handelt sich ja zunächst nur um die Kodifikation des kirchlichen Privatrechtes und nicht des öffentlichen Rechtes. Im übrigen sind die Mitglieder der Kommissionen zum striktesten Schweigen unter schweren Kirchenstrafen verbunden, bis die Entwürfe fertig vorliegen; und dieses Schweigen wird musterhaft beobachtet.

Es handelt sich um die großartigste Kodifikation, welche je unternommen wurde, und man muß den Mut des Papstes bewundern, der an sie herangetreten ist. Bekanntlich ist diese Kodifikation, die von allen Seiten gewünscht worden ist, ja die als dringende Notwendigkeit schon dem Vatikanischen Konzil von seiten der Bischöfe vorgeschlagen war, seit 300 Jahren wiederholt versucht worden; aber immer wieder scheiterte das Werk an den außerordentlichen Schwierigkeiten. Nunmehr kann man aus den Worten des Papstes schließen, daß Hoffnung besteht, das Begonnene zu vollenden.

Immerhin wird man Geduld haben müssen, und die von dem „Corriere della Sera“ als Ziel der Vollendung behaupteten zwei Jahre reichen sicher nicht hin. Erst vor sechs Jahren wurden die Arbeiten begonnen, und wenn die Leiter des Riesenvwerkes auch ungewöhnliche Arbeitskräfte sind und selbst — was nicht übertrieben ist — das Leben daran setzen, so ist doch klar, daß noch eine Reihe von Jahren dahingehen wird. Man beachte, daß z. B. die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes in Deutschland 23 Jahre erforderte, daß nach umfassendsten Vorarbeiten die Kommission für die Bearbeitung eines neuen Strafgesetzbuches für Deutschland erst jetzt, nach drei Jahren, einen Entwurf vorlegen konnte. Aber das sind verhältnismäßig kleine Kodifikationen, gegen die hier in Angriff genommene. Das läßt sich jedoch wohl sicher erwarten, daß nach Umlauf von wieder sechs Jahren der neue Kodex bereits in Geltung getreten sein wird, falls nicht unvorhergesehene Schwierigkeiten eintreten werden.

Visitatio ad limina. Die S. Congregatione consistoriale veröffentlicht ein sehr wichtiges Dekret über den Besuch der Bischöfe ad limina apostolorum und über die Berichte, die den Status ihrer Diözesen betreffen.

Bekanntlich verlangen die kanonischen Vorschriften von jedem Bischofe, daß er nach Rom kommt, um das Grab der Apostelfürsten

zu verehren und dem Papste Bericht über den Zustand seiner Diözese zu erstatten. Im kanonischen Rechte ist auch der Termin festgesetzt, innerhalb dessen die Reise zu erfolgen hat. Dieser Termin war nicht gleich, sondern variierte nach der Entfernung der Diözesen von Rom. Das jetzige Dekret erinnert nun daran, daß inzwischen durch die Erleichterung der Verkehrsverbindungen diese Normen nicht mehr der heutigen Zeit entsprechen und einer Abänderung bedürfen.

Die neue Disziplin bestimmt nun für alle Bischöfe, die nicht der Jurisdiktion der Propaganda fide unterstellt sind, den festen Termin von fünf Jahren für die Herstellung des Berichtes über den Zustand der Diözese. Für alle Diözesen bestimmter Gebiete müssen diese Quinquennien gemeinsam sein. Sie laufen vom 1. Jänner 1911 ab. Im ersten Jahre müssen die Berichte aus Italien und zugehörigen Inseln nach Rom übermittelt sein, im zweiten Jahre jene von Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Holland, England, Schottland und Irland, im dritten Jahre jene von Deutschland, Oesterreich und dem Reste von Europa, im vierten Jahre jene von ganz Amerika und im fünften jene von Australien, Afrika und Asien, soweit sie nicht zu der Propaganda fide gehören. Das Quinquennium erneuert sich in derselben Weise.

Im gleichen Jahre, wenn der Diözesanbericht nach Rom übermittelt wird, haben die Bischöfe auch die Reise ad limina zu betätigen. Für die nichteuropäischen Bischöfe ist aber vorgesehen, daß sie nur alle zehn Jahre zu geschehen braucht. Wenn ein Bischof zu beiden Verpflichtungen in der Zeit der ersten beiden Jahre seiner Diözesanverwaltung genötigt wäre, ist er davon dispensiert. Für das laufende Jahr 1910 sind alle Bischöfe von der Einreichung von Berichten und den bezüglichen Reisen dispensiert. Für die Jahre 1911 und 1912 sind jene Bischöfe dispensiert, die nach dem nun gültigen Schema in diesen Jahren an die Reihe kämen, aber im Jahre 1909 der Pflicht genügten.

Das Dekret bemerkt ausdrücklich, daß durch das jetzige Dekret in keiner Weise die Vorschriften des Konzils von Trient hinsichtlich der bischöflichen Besuche in der eigenen Diözese geändert werden. Hier bleibt die alte Vorschrift bestehen, daß jedes Jahr die ganze Diözese und, wenn sie zu ausgedehnt ist, wenigstens der größte Teil derselben besucht werden muß. Innerhalb zwei Jahren muß unbedingt die ganze Diözese besucht sein.

Dem Dekrete sind einige Normen angefügt, nach denen die Diözesanrapporte abzufassen sind. Diese Normen sind in 16 Kapiteln aufgeführt, die vom materiellen Zustande der Diözese, dem Glauben und dem Gottesdienste, dem Bischofe, der Curia dioecessana, dem Klerus, den Kapiteln, den Pfarreien und Pfarrern, den Seminaren, den Ordensklöstern, der Bevölkerung, der Jugenderziehung, den frommen Stiftungen und Bruderschaften, den sozialen Werken, den Büchern und Zeitungen handeln.

Der Bericht muß das erstemal die genaue Antwort auf alle in den 16 Artikeln enthaltenen Fragen geben. Das nächstmal sind nur noch jene Fragen zu beantworten, bei denen sich etwas geändert oder bei denen die Congregazione consistoriale besondere Angaben gewünscht hat.

Die große Bedeutung dieses Reformdekrets tritt klar zutage, da die den Bischöfen auferlegten Pflichten in eine einheitliche, präzise Norm gebracht sind. Das Dekret erwähnt ausdrücklich, daß diese Vorschriften in der Kommission zur Kodifikation des kanonischen Rechtes durchberaten und angenommen worden sind. Nur angesichts der Wichtigkeit der Verfügungen hat die Konsistorialkongregation im Einvernehmen mit dem Papste es für nötig erachtet, die Bestimmungen schon vor der Veröffentlichung des ganzen Kodex zu publizieren. Sowohl in der Richtung der Reform der Kongregationen wie der Kodifikation des kanonischen Rechtes gewährt diese Publikation einen Einblick in die Größe des Reformwerks Pius X.

Das päpstliche Bibelinstitut. Wenn die Päpste Reformen einführen wollen, begnügen sie sich nie mit schönen Worten und blendenden Plänen, sondern setzen Taten und veranstalten praktische Ausführungen. So geschieht es beim Bibelinstitut Pius X. Es wird gearbeitet, und zwar energisch gearbeitet. Die G. C. schreibt darüber: „Die Vorlesungen im päpstlichen Bibelinstitut begannen am 5. November. Da der vom Heiligen Vater dem Institut überwiesene Palazzo Marescotti, welcher sich in jener Straße befindet, die vom Pantheon nach Gesù hinführt, dieses Jahr noch nicht bezogen werden konnte, wurde der provisorische Sitz des Institutes in das Collegium Leonianum verlegt. Hier ist das Museum, dessen Gegenstände P. Jonck zum größten Teil selbst im Orient erworben hat, sowie die reichhaltige, aufs modernste eingerichtete Institutsbibliothek untergebracht; letztere ist der vatikanischen Bibliothek inkorporiert. Es werden in ihr nicht weniger als rund 240 Zeitschriften aufliegen, die alle dem Bibelstudium oder verwandten Wissensgebieten dienen. Vormittags finden die Vorlesungen dieses Jahr in der Gregoriana statt, nachmittags im Leonianum. Als Professoren wurden 10 Patres aus den verschiedenen Ordensprovinzen der Gesellschaft Jesu berufen. Außerdem wurde noch P. Ehrle, Präsekt der vatikanischen Bibliothek, für die Abhaltung von Konferenzen über Paläographie gewonnen. Wider alles Erwarten fanden gleich dieses Jahr 116 Insriptionen statt; von den 116 Studierenden sind 46 alumni, welche alle den erforderlichen Doktorgrad der Theologie haben, um die Examen für die akademischen Grade bei der Bibelkommission ablegen zu können, 19 auditores und 61 hospites. 60 gehören dem Ordensklerus an. Mit Ausnahme der Dominikaner sind so ziemlich alle bekannteren Orden und Kongregationen vertreten; die Redemptoristen stellen allein 15 Mann. Der Nationalität nach sind von den 116 Studierenden 36 Italiener, 24 Franzosen, 13 Deutsche, 10 Spanier,

7 Belgier, 5 Holländer, 5 Oesterreicher, 3 Nordamerikaner, 2 Armenier, 2 Irländer, 2 Kanadier, 2 Mexikaner, 1 Brasilianer, 1 Luxemburger, 1 Maronite, 1 Pole, 1 Uruguayaner. Die Vorlesungen, die P. Jonck einmal wöchentlich am Donnerstag de methodo in studio S. Scripturae hält, werden auch von einer größeren Anzahl Germaniker besucht. Wer sich hinsichtlich des Bibelinstituts auf dem laufenden erhalten will, sei auf die „Acta Pontificii Instituti Biblici (Nuntia de Rebus Instituti)“ hingewiesen, die in zwangloser Folge zum Preise von je 20 Cent. bei M. Bretschneider in Rom, Via del Tritone, erscheinen; bisher wurden zwei Nummern herausgegeben. Im gleichen Verlage werden auch alle übrigen Veröffentlichungen des Institutes erscheinen.

In Elsaß-Lothringen und im schlesischen Kohlenort Rattowitz schlug die Flamme des Kulturkampfes empor. In letzterem Orte handelte es sich um die freie Ausübung des Wahlrechtes. Bei der Stadtverordnetenwahl stimmten nämlich einige Beamte und Lehrer für die Zentrumsliste, auf der zwei polnische Kandidaten figurierten. Diese Stimmabgabe war aber in den Augen der Reichsregierung ein Verbrechen, welches mit der Verweisung der Betreffenden bestraft wurde. Das höchste Recht des Staatsbürgers, das freie Wahlrecht, ward damit gebeugt. Das Gegenteil davon leistete dieselbe Regierung in Elsaß-Lothringen. Da warnten zwei Bischöfe die katholischen Lehrer vor dem religionsfeindlichen Allgemeinen deutschen Lehrerverein und widerrieten den Anschluß an denselben. In dieser Warnung aber erblickte dieselbe Regierung eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit und einen Eingriff in die Staatsrechte. Die Bischöfe wurden zurechtgewiesen. Der Verlauf dieses Falles ist so interessant, daß wir ihn ausführlich nach der „Augsb. Postzeitung“ darlegen.

1. Die Vorgeschichte. Auf der Generalversammlung des elsäß-lothringischen Lehrerverbandes, die im September vergangenen Jahres hier stattfand, ließ ein Zweigverein anfragen, wie sich der Verband zum Anschluß an den Allgemeinen Deutschen Lehrerverein stelle. Da die anwesenden Vertreter keinerlei Instruktionen über diesen Punkt hatten, wurde beschlossen, die Frage in sämtlichen Zweigvereinen zur Abstimmung zu stellen. In einer außerordentlichen Generalversammlung während der Weihnachtsferien sollte das Resultat festgestellt werden. Die Lehrer waren, verschiedener Vorkommnisse wegen, die alle mit der Gehaltsaufbesserung im Zusammenhang standen, sehr aufgehezt; die im Dienste des Allgemeinen Deutschen Lehrervereines stehenden Agitatoren hatten es verstanden, aus der Situation Kapital zu schlagen. Trotzdem der hochwürdigste Herr Bischof von Straßburg schon zu Ostern anläßlich der Generalversammlung des Katholischen Lehrervereines erklärt hatte, er könne nicht verstehen, wie ein katholischer Lehrer Mitglied des Deutschen Lehrervereines sein könne, fielen die Abstimmungen in den Zweigvereinen in der großen Mehrheit zu Gunsten der Anschlußbewegung aus.

2. Das Eingreifen der Bischöfe. Die außerordentliche Generalversammlung war auf den 29. Dezember festgesetzt. Am 18. Dezbr. ließen die beiden Landesbischöfe von Straßburg und Metz, der erste direkt, der zweite indirekt, durch die Pfarrer allen katholischen Lehrern eine Nummer des „Schulfreundes“ zugehen, welche einen ausführlichen Artikel des Prälaten Nigetiet über die destruktiven Tendenzen des Allgemeinen Deutschen Lehrervereines enthielt. Prälat Nigetiet war lange Jahre hindurch Direktor des Lehrerseminars von Metz und war also berufen, in der schwebenden Frage ein Wort mitzureden. Die Warnung, welche die Bischöfe aus religiösen Gründen an die katholischen Lehrer richteten, konnten insoferne auf das Resultat der Abstimmung keinen Einfluß mehr haben, als die Zweigvereine bereits vor dem Erscheinen der bischöflichen Mahnung zur Frage Stellung genommen hatten. Die Warnung galt demnach nur den einzelnen Individuen, da es trotz des offiziellen Anschlusses immer noch fraglich ist, ob die Mehrzahl der katholischen Lehrer für ihre Person dem Deutschen Lehrerverein beitreten wird. Die Versammlung kam; die Abstimmung fiel aus, wie vorausszusehen war. Aber die Lehrer begnügten sich mit dem Ergebnis nicht, sie ließen eine verletzende Erklärung gegen die Bischöfe los, weil diese es gewagt hatten, zu der schwebenden Frage Stellung zu nehmen.

3. Das Verhalten der Regierung. Die Zeitungen, besonders die alldeutschen, bezeichneten den Schritt, den die elsass-lothringischen Lehrer vollzogen hatten, als eine befreiende, nationale Tat. Da man in Elsaß-Lothringen von jeher mit den Begriffen „national“ und „Germanisation“ etwas erreicht hatte, wurde auch dieses Mal der Versuch gemacht und der Coup gelang. Nachdem das Ministerium volle acht Tage beraten hatte, erschien das staatssekretarische Schreiben, welches das Vorgehen der Bischöfe als einen Eingriff in die Staatsgewalt bezeichnete. Dieses erste Schreiben zeichnete sich durch den scharfen Ton aus, an Klarheit ließ es sehr zu wünschen übrig. Erst nachdem der Bischof von Straßburg den Beweis erbracht hatte, daß er in einer rein religiösen Frage sich an einzelne Katholiken, die zufällig Beamte seien, gewandt habe, erfolgte nach fünf weiteren Tagen das zweite Schreiben, dieses Mal vom Statthalter unterzeichnet. Der Statthalter dekretierte: „Es handelt sich bei dem Anschluß an den Allgemeinen Deutschen Lehrerverein ganz und gar nicht um eine religiöse Angelegenheit, sondern um die Berufstätigkeit und die Standesinteressen der Lehrerschaft.“ Der protestantische Chef der Verwaltung mit seinem stockprotestantischen Leiter des Schulwesens müssen es ja besser wissen als die Bischöfe, ob die Angelegenheit nicht auch eine eminent religiöse Seite hat!

4. Der Fall Nigetiet. Während der Staatssekretär den Artikel des Prälaten Nigetiet gar nicht erwähnt, erblickt der Statthalter in demselben eine Verunglimpfung der Lehrer und eine Schädigung ihres Ansehens. Die Regierung scheint die Schwäche ihrer Position

mittlerweile eingesehen zu haben und hat darum nachträglich, um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, auf die Form des fraglichen Artikels zurückgegriffen. Die „Postzeitung“ hat die markantesten Stellen des Nigetietschen Aufsatzes bereits mitgeteilt. Sie hat von Anfang an erklärt, daß man über die Form, in der die Gedanken dargeboten werden, streiten könne, während inhaltlich die Ausführungen unanfechtbar seien. Der Fernstehende konnte aber nicht ahnen, daß Prälat Nigeti die Bosheit beging, lediglich die Rosenamen zusammenzutragen, mit denen ihn seine nobeln Gegner seit Jahren bedacht haben. Diese Mitteilung gibt der ganzen Affäre einen höchst interessanten Anstrich.

5. Das Fazit. Der Streit hat — soweit die prinzipielle Seite der Frage in Betracht kommt — zu keiner Einigung geführt. Regierung und Bischof beharren auf ihrem Standpunkt. Der Statthalter erklärt in unverblümten Worten, die Regierung werde ihren Standpunkt gegebenenfalls mit aller Entschiedenheit vertreten. Trotzdem aber bleibt der Bischof bei seiner Ansicht, daß er durch die Warnung an die katholischen Lehrer, bei der er nur die religiöse Seite der Frage im Auge hatte, die Grenzen seiner Gewalt nicht überschritten habe.

Das ist auch selbstverständlich. In der Ausübung seines Hirtenamtes muß der Bischof frei sei. Das anerkennen selbst Männer der Gegenseite. So schreibt Rade: „Kein Bischof wird sich das Recht nehmen lassen, seinen Gläubigen für ihr Verhalten auch im öffentlichen Leben Weisungen zu erteilen; dagegen gibt es nur eine Macht: nämlich, daß die Gläubigen sich darum nicht kümmern.“ So, eine schöne Macht!

Ueber den Streit der katholischen Literaten schreibt uns Josef Pfeneberger:

Das katholische Literaturproblem steht schon geraume Zeit im Vordergrunde und gab Anlaß zu einer beklagenswerten Scheidung der katholischen Literaten. Die katholisch-fortschrittliche Richtung, die katholisch-kirchliche Schule, lautet die Parole. „Hochland“ und „Ueber den Wassern“ sind die Organe der einen, der „Gral“ ist das Blatt der anderen Strömung.

Das Gralprogramm ist logisch, ästhetisch und dogmatisch unanfechtbar. Es geht von der Tatsache aus, daß der Dichter oder allgemeiner gesprochen der Künstler das Wahre und Gute in den Formen des Schönen darzustellen habe, daß jede Unwahrheit und jede Unmoralität einem Kunstwerke auch rein ästhetisch nachteilig sein müsse.

Der Künstler muß daher schon im Interesse der Kunst nach der richtigen Weltanschauung streben, denn jeder Irrtum in der Weltanschauung, der im Kunstwerke zum Ausdruck kommt, ist zugleich eine Schwäche, ein Fehler, eine Schattenseite des Kunstwerkes.

Die einzig richtige, unfehlbare, erschöpfende Weltanschauung aber bietet nur die katholische Religion, das katholische Christentum. Das ist die eine Wahrheit. Die zweite ist die: Kein Christentum ohne Kirche. Die dritte endlich: Keine Kirche ohne Autorität, ohne Papsttum. Auf diesen drei Grundpfeilern erhebt sich der Graltempel und fordert jedem Kunstjünger, der ihn betreten will, das katholische Glaubensbekenntnis, Liebe zur Kirche und kirchlichen Obrigkeit ab.

Es ist klar, daß dieses Programm im höchsten Grade ästhetisch ist, das Wesen der Kunst am tiefsten erfasst, ihre Interessen aufs ehrlichste und gewissenhafteste vertritt.

Denn es weist die Kunst auf das bleibende, absolute, reinste Ideal der Wahrheit hin und stellt sie auf die höchsten Höhen der Weisheit und Ethik.

Man hat ihm „konfessionelle Abschließung“ und „Erweiterung des Risses in der deutschen Nation“ vorgeworfen. Mit Unrecht. Denn dieses Programm schließt niemanden aus, auch die Protestanten nicht, sondern ladet sie vielmehr ein, es einmal vorurteilslos mit dem katholischen Ideal zu versuchen. Es will den Riß in der deutschen Nation nicht erweitern, sondern im Gegenteil heilen, aber auf die einzig mögliche Art, die darin besteht, daß sich die von der Wahrheit Abgeirrten derselben unterwerfen und beugen sollen, nicht aber umgekehrt.

Wer den Katholizismus als die höchste, unvergängliche, göttliche Wahrheitsfülle betrachtet, kann und darf auch in Literaturfragen keine anderen Grundsätze vertreten als die des Gralprogrammes.

Wenn es trotzdem geschieht, so gerät man ins modernistische Fahrwasser, wie man aus der jüngsten Broschüre des vielgenannten Chefredakteurs des „Hochland“, Herrn Karl Muth, klar ersehen kann.

In einem ungemein lezenswerten Artikel im 11. Heft der „Histor. polit. Blätter“, betitelt: „Ueber das Wahre in Kritik und Dichtung“, meint der ungenannte Verfasser, Muth sei nur vorsichtiger als Veremundus, stehe aber auf dem gleichen Standpunkt. Gewiß ist der Standpunkt des Veremundus-Muth der gleiche geblieben, aber uns will scheinen, daß er in der letzten Schrift Muths mit noch größerer Deutlichkeit ausgesprochen sei als in den früheren Broschüren.

Wenn Muth Seite 101 seiner Broschüre „Die Wiedergeburt der Dichtung aus dem religiösen Leben“ schreibt: „Der Katholizismus ist, wie jeder Ismus, zunächst doch nur ein Abstraktum. Verbende Kraft, Einfluß und Bedeutung gewinnt er allein in dem Grade und Verhältnis, als er sich im Leben seiner Bekenner überzeugend und schöpferisch auswirkt. Diesen praktischen Erweis für die Lebenskraft seiner Lehre zu erbringen, ist die Aufgabe der Katholiken. Die Lösung hängt aufs engste mit der Lösung der Aufgaben der Zeit zusammen. Hier muß gleichsam die kulturelle Brauchbarkeit des Katholizismus sichtbar werden. Kann das je geschehen im

Gegensatz, in Feindschaft zur Zeit?", so gähnt uns ein ganzes Rattennest modernistischer Irrtümer entgegen.

Falsch ist die Ansicht, daß der Katholizismus nur ein Abstraktum sei. Falsch die Meinung, daß er in seiner Kraft und Bedeutung von seinen Bekennern abhängig sei, falsch die Anschauung, daß die Katholiken die Lebenskraft des Katholizismus und seine kulturelle Brauchbarkeit durch Verständigung mit der Zeit praktisch zu erweisen hätten. Sie haben einfach seine Lehren zu befolgen und bekümmert um das Urteil der Zeit. Wahrheit bleibt Wahrheit, ob sie anerkannt wird oder nicht. Der Katholizismus bleibt die göttliche Vollendung der übernatürlichen Offenbarung so und anders. Nicht er ist von den Menschen abhängig, sondern umgekehrt.

Ebenso unkirchlich und undogmatisch ist Muth, wenn er sagt: „Der Protestantismus oder eine der anderen protestantischen Denominationen sind keine Religionen, sondern Konfessionen auf christlicher Religionsgrundlage; der Katholizismus hingegen ist Religion, und er ist Konfession im historischen Sinn nur im Hinblick auf das Trennende gewisser Unterscheidungslehren des Protestantismus.“ (Seite 33.) Was Muth unter Konfession im historischen Sinn versteht, darüber berichtet er eine Seite früher wie folgt: „Indem die kirchlichen Neuerer (d. i. die Protestanten) ihre von der alten Kirche abweichenden Lehren in ihren sogenannten Bekenntnisschriften niederlegten und so ihre „Konfession“ der Lehre der allgemeinen Kirche gegenüberstellten, schufen sie den trennenden Begriff der Konfessionen. Dieser historische Ursprung hat dem Wort Konfession eine ganz spezielle Färbung gegeben, die es seiner eigentlichen Bedeutung nach niemals haben kann.“ (Seite 32.)

Muth ist also der Anschauung, daß Katholizismus und Protestantismus die Religionsgrundlage gemeinsam haben, daß der Protestantismus nur eine Abart des Christentums sei, eine Anschauung, die vom Syllabus ausdrücklich verworfen wird. Von einer christlichen Religionsgrundlage im Protestantismus kann keine Rede sein, weil er Kirche und Papsttum verworfen und so selbst den Ast abgesägt hat, der ihn mit dem Christentum verbunden hat.

Eine katholische Konfession im historischen Sinne Muths gibt es überhaupt nicht. Konfession und Religion fallen beim Katholizismus zusammen, er ist auch im Hinblick auf das Trennende gewisser Unterscheidungslehren des Protestantismus Konfession und Religion zugleich.

Auf dieser total irrigen Auffassung vom Katholizismus und der katholischen Konfession baut die katholisch-fortschrittliche Richtung ihr Programm auf, das insolgedessen im Prinzip die vollständige Preisgabe des katholischen Literaturideals bedeuten muß.

Oder was bleibt von diesem Ideal noch übrig, wenn Muth den „Begriff einer Dichtung aus katholischer Lebensanschauung“ damit bestimmt, daß er sagt, „ihr allgemeinstes Kriterium werde in

der Anerkennung objektiver Lebensmächte, einer übersinnlichen (!) Welt zu suchen sein". (Seite 49.) Also nicht einmal die Anerkennung einer übernatürlichen Welt, denn übersinnlich ist noch lange nicht übernatürlich!

Daher die barocke Ansicht Muths, daß „der christliche Dichter seiner Zeit, die in ihrem natürlichen Leben die Erfahrung des übernatürlichen machen möchte, am besten diene, wenn er am wenigsten das übernatürliche direkt zu ergreifen sucht, und das Christentum sowie die Geheimnisse seines dogmatischen Lehrinhaltes nur als Letztes und ausnahmsweise zum Gegenstand der Poesie erwählt". (S. 72.) Also Verleugnung des Kirchlichkonfessionellen aus Liebedienerei gegenüber dem Zeitgeiste, das ist das immer wieder ausgesprochene Leitmotiv Muths. Ohne Zweifel durch und durch modernistisch. Wir glauben Muth, daß er es dabei doch gut meint, wir machen ihm auch keines der ihm von Meyenberg in den „Wartburgfahrten" zugesprochenen Verdiensten streitig.

Soviel vom Sachlichen des Litteratenstreites. Auf die persönlichen Entgleisungen einzugehen, hat für uns keinen Wert. Nur soviel sei bemerkt, daß man von der fortschrittlichen, modernistischen Richtung aus den Versuch gemacht hat, den überaus verdienten und bahnbrechenden Hauptvertreter des Gralprogrammes, Dr. Richard v. Kralik, persönlich unschädlich zu machen, um so dem Gralprogramm, welches das Programm der Kirche ist, eine starke, stolze Stütze zu entreißen. Denn ein überzeugter katholischer Laie, der mit Leib und Seele römisch und päpstlich ist, ist den Modernisten seit je ein Dorn im Auge gewesen.

Zuerst sollte Kralik als Kezer vom Würzburger Katholikentag verurteilt werden. Pfarrer Mumbauer, ein Intimus des Muth, hat das Gralprogramm des religiösen Irrtums beschuldigt. Der Angriff schlug fehl und das Gralprogramm fand glänzende Verteidiger.

Dann wurde Kralik als Dichter hingerichtet und als Philosoph des Dilettantismus beschuldigt. In letzter Zeit werden Gerüchte in Umlauf gesetzt, als ob Kralik seinen Katholizismus nicht praktiziere. All diesen perfiden Anschuldigungen gegenüber braucht man bloß auf seine Werke zu verweisen. Der diese gelesen hat, weiß, daß Kralik besonders als Dramatiker und Epiker unsterbliche Verdienste hat, daß er das Kulturproblem wie kein christlicher Philosoph vor ihm nach allen Seiten hin spekulativ und historisch klargelegt und begründet hat, daß der Katholizismus ihm in Fleisch und Blut übergegangen ist. Speziell was die Erfüllung der religiösen Pflichten anbelangt, so wissen wir von Augenzeugen, daß Kralik in diesem Punkte sogar weit über seine Pflicht hinausgeht.

Wir glauben dies feststellen zu sollen, weil durch derartige persönliche Verdächtigungen nur allzu leicht die Sache selbst geschädigt wird. Und das wäre sehr bedauerlich. Denn der Modernismus, der auf den Quadern des Dogmas in seiner giftigen Nacktheit

leicht erkannt wurde, hat sich nun in die phantasieumrannte Literatur geflüchtet, wo er unter schillernden Blüten versteckt, das Publikum mit seinen gefährlichen Ideen infizieren zu können glaubt. Das ist eine gewaltige Kriegslift, der gegenüber wir unseren hochwürdigen Mitbrüdern nur das Mahnwort zurufen können: Caveant consules. Die Geschichte aller Abfallsbewegungen sagt uns, was die Literatur, ein Buch, eine Zeitschrift alles verschulden können.

Der Schulstreit in Frankreich hat allgemeine Bedeutung. Es ist kurz gesagt dabei von seiten der Regierung auf die Vernichtung des Katholizismus abgesehen, wenn auch die Politiker die Maske der Heuchelei tragen und Freiheit predigen. Aber jetzt sind Gott sei Dank die französischen Bischöfe im Besitz der Freiheit und treten mutig dem Feinde entgegen. Das erste, was sie taten, war die Herausgabe eines Hirtenbriefes. Da diese kluge Abwehr jetzt von der Regierung ein Angriff genannt wird und die Bischöfe als Friedensstörer hingestellt werden, wollen wir diesen Hirtenbrief hier mittheilen; er mag auch für andere Länder zum Vorbild dienen, er lautet:

„Die Bischöfe Frankreichs haben an euch im vorigen Jahre ein Kollektivschreiben gerichtet, um euch auf den schweren Schlag aufmerksam zu machen, der durch zwei neue Gesetzesvorlagen auf die Autorität der Familienväter und Familienmütter in Sachen des Unterrichtes und der Erziehung geführt werden soll. Es war dies ein Alarmruf und ein Protest, deren leider allzu dringende Notwendigkeit Niemand bezweifelte.

Heute wollen wir euch an die Pflichten und Rechte der Eltern in Betreff der Schule nach der Lehre der Kirche erinnern.

Die Familie — Recht der Eltern. Angebliches Recht der Kinder. Die Familie ist eine Gemeinschaft, die Gott gegründet hat und die der Mensch nicht zerstören kann. Was auch immer gewisse, von den groben Irrthümern des Heidentums beeinflusste Philosophen sagen mögen: sie besteht im Staate, ohne mit ihm eins zu sein. Euch, Väter und Mütter, gehören die Kinder zu, weil sie Bein von eurem Bein und Fleisch von eurem Fleische sind, und ihr habt das unverjährbare Recht, nachdem ihr ihnen das Leben des Leibes gegeben, ihnen auch das Leben der Seele zu vermitteln. Beim Werke der Erziehung kann euch der Staat helfen und eurere Tätigkeit allenfalls ersetzen — aber er darf euch nicht verdrängen.

Es ist unrecht, wenn er, um seine Ansprüche zu rechtfertigen, sich auf das vermeintliche Recht des Kindes beruft. Das Kind hat kein Recht, welches über die Rechte Gottes ginge, da wir in Ihm vom Erwachen unserer Vernunft an unsern Ursprung und unser Ziel erkennen müssen; und besonders gibt es kein Recht, die religiöse Unterweisung, welche die Eltern ihrem Kinde zu geben oder geben zu lassen gebunden sind, bis zum 18. Lebensjahre vorzuentshalten nach der Lehre eines Sophisten, der ein schlechter Vater war.

Das natürliche und das göttliche Gesetz bejahen die Rechte der Eltern. Das Recht, euern Kindern eine den Forderungen eures religiösen Glaubens entsprechende Erziehung zu verschaffen, ist euch nicht allein durch das natürliche Gesetz, welches die gesunde Vernunft lehrt, gewährleistet, sondern auch durch das göttliche Gesetz, das uns in der Heiligen Schrift geoffenbart ist.

Im Buche der Sprichwörter lesen wir unter vielen andern folgende Stelle: Mein Sohn, bewahre die Gebote deines Vaters und weiche nicht ab von den Unterweisungen deiner Mutter. Behalte sie immer tief in dein Herz gegraben! (Sprichwort VI, 20, 21.)

Der heilige Apostel Paulus trägt dieselbe Lehre vor in den Worten, durch welche die Familie auf dem grundlegenden Prinzip der väterlichen und mütterlichen Autorität wiederhergestellt wird: Ihr Kinder, gehorchet euern Eltern in allem; denn das ist wohlgefällig im Herrn! (Kol. III, 20.)

Die Schule ist die Erweiterung der Familie. Die Aufgabe der Erziehung, die euch obliegt, könnt ihr entweder selbst erfüllen oder durch andere erfüllen lassen, und da ihr sie gewöhnlich der Schule überlasst, so scheint es uns sehr zeitgemäß, euch an euere Rechte und euere Pflichten in Betreff dieser Einrichtung zu erinnern, die füglich als die Erweiterung der Familie angesehen wird, da der Lehrer die Kinder nur kraft eines Auftrages der Eltern, denen sie gehören, unterweist.

Väter und Mütter, ihr habt vor allem das Recht und die Pflicht, für euere Kinder eine Schule zu wählen, worin sie den Forderungen eures Glaubens gemäß erzogen werden. Ihr habt ferner das Recht und die Pflicht, diese Schule zu überwachen und euere Kinder daraus alsobald wegzunehmen, wenn ihr seht, daß sie für dieselben eine nächste Gefahr sittlicher Verkehrtheit und folglich ewiger Verdammnis bildet.

I.

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu wählen, die den Anforderungen ihres Glaubens gerecht wird. Vor allem wollen wir euer Recht und euere Pflicht betonen, daß ihr für euere Kinder eine Schule zu wählen habet, in der sie nach euren religiösen Grundsätzen erzogen werden können.

Man unterscheidet nach der gegenwärtig hier in Kraft stehenden Schulordnung zwei Schulkategorien: die christliche Schule und die neutrale oder Staatsschule. Es wird nicht überflüssig sein, daß wir uns über die eine und die andere Kategorie bestimmt erklären, bevor wir euch sagen, nach welchen Grundsätzen ihr euere Wahl treffen sollt.

Die christliche Schule. Die christliche oder Freischule ist jene, deren Lehrer nebst der notwendigen pädagogischen Befähigung auch das Glück hat, christgläubig zu sein, und den Mut, nach seinem

Glauben zu leben, indem er so den göttlichen Lehrmeister nachahmt, von dem die Heilige Schrift berichtet, daß er Sorge trug, seine Lehre erst zu üben, bevor er sie verkündigte.

Die christliche Schule ist jene, in der der Lehrer dem Religionsunterrichte den ersten Platz auf seinem Programme anweist, seinen Schülern Bücher in die Hand gibt, deren Inhalt mit der Lehre der Kirche vollkommen übereinstimmt, und so günstige Bedingungen für das Aufblühen ihres Glaubens und ihrer Tugend schafft.

Diese Schule sollten euere Kinder allüberall finden und der Staat ist eigentlich von rechtswegen verbunden, sie den Familien zur Verfügung zu stellen, zumal in einem Lande wie dem unserigen, wo sich die übergroße Mehrheit der Bewohner zur katholischen Religion bekennt. Denn so sagte auch mit höchster Autorität Papst Leo XIII.: Es ist von größter Wichtigkeit, daß die Kinder, die von christlichen Eltern geboren sind, von frühester Jugend an in den Vorschriften der Religion unterwiesen werden und daß der Unterricht, durch den man gewöhnlich den Menschen fürs Leben vorbereitet und vom zarten Alter an bildet, von der religiösen Erziehung nicht getrennt sei. (Encycl. Nobilissima Gallorum Gens.)

Opfer zu Gunsten der christlichen Schulen. Daher haben auch unsere teuersten Brüder, die wahren Katholiken, die Notwendigkeit der christlichen Schule stets anerkannt. Welche Opfer haben sie nicht gebracht, um in den Städten und auf dem Lande diese Anstalten zu vermehren, wo die göttliche Wissenschaft zugleich mit der menschlichen gelehrt wird von Lehrern, deren Religion hingebungsvolle Opferfreude einflößt und deren Leistungsfähigkeit oft genug von unverbächtigen und gewiß unparteiischen Beurteilern anerkannt wurde.

Und als durch den Sturm, der noch fortwütet, diese Unterrichts- und Erziehungsanstalten, wo die Hoffnung der Familien Schutz gefunden hatte, verwüstet waren, welche bewundernswerte Hilfe haben wir nicht bei den Katholiken gefunden, um sie aus ihrem Schutte womöglich wieder aufzurichten.

Dennoch reicht die Zahl der neuerstandenen Schulen, die seit der Vertreibung unserer teuren Lehrorden gegründet wurden, bei weitem nicht hin und sie müssen fortwährend vermehrt werden. Möchten die mit Glücksgütern Gesegneten sich ans Werk machen, ohne die neuen Lasten vorzuschützen, die ein bedauerliches Gesetz, das Trennungsgesetz, ihnen auferlegt hat. Der Bau einer katholischen Schule ist eben notwendig wie der einer Kirche. Es fruchtet wenig, Kirchen zu haben, wenn sie leer stehen und die unsern würden sich alsbald leeren, wenn sich die Schulen füllten, aus denen der Religionsunterricht verbannt ist.

Die neutrale oder Staatsschule. Neben der christlichen oder Freischule besteht die neutrale oder Staatsschule, deren Ursprung euch bekannt ist. Vor etwa dreißig Jahren wurde durch einen bedauerlichen Irrtum oder in böshafter Absicht in unsere Schulgesetze

der Grundsatz von der religiösen Neutralität hineingetragen: ein verderblicher Grundsatz in sich und in seinen verhängnisvollen Wirkungen. Was ist in der That diese Neutralität anders, als der planmäßige Ausschluß jedes religiösen Unterrichts aus der Schule und folglich der Berruf jener Wahrheiten, welche von allen Völkern als die notwendige Grundlage der Erziehung betrachtet werden!

Die Neutralität mit Recht von der Kirche verurtheilt.

Zu allen Zeiten und an allen Orten haben sich die Päpste gegen die neutrale Schule ablehnend verhalten und sie verurtheilt.

Papst Pius IX. verwarf sie in der Ansprache, die er im Konsistorium am 1. November 1854 mit Bezug auf das Gesetz, welches man damals in Piemont vorbereitete, hielt. Und in seinem Schreiben an den Erzbischof von Freiburg vom 14. Juli 1864 fügte der erhabene Oberhirte, nachdem er die Neutralität an den Mittelschulen verurtheilt, folgendes hinzu: „Diese verwerfliche Methode eines vom katholischen Glauben und vom Schutze der Kirche losgelösten Unterrichts wird noch viel bedauerlichere Früchte zeitigen, wenn sie auf die Volksschulen angewandt wird, denn in diesen Schulen soll die Lehre der Kirche den ersten Platz einnehmen . . . Die Jugend ist also der größten Gefahr ausgesetzt, wenn in diesen Schulen die Erziehung nicht enge mit der Religionslehre verbunden ist.“

Indem sich Leo XIII. an Frankreich wendet, verurtheilt er seinerseits diesen Plan der Pädagogen aus wichtigen Gründen auf das allerentschiedenste. Er drückt sich, indem er von der notwendigen Einheit des Unterrichtes und der religiösen Erziehung spricht, folgendermaßen aus: „Diese beiden trennen, heißt wollen, daß das Kind neutral bleibe, wo es sich um eine Pflicht gegen Gott handelt. Ein heuchlerischer und verhängnisvoller Plan für ein so zartes Alter, weil er die Thüre zur Gottlosigkeit weit aufstut und die zur Religion absperrt.“ (Encycl. Nobilissima Gallorum Gens.)

Dieselbe Lehre verkündigte er den bayerischen Bischöfen am 2. Dezember 1887, und den kanadischen erklärte er, daß „die neutrale Schule dem Glauben, den guten Sitten und dem allgemeinen Wohle widerstrebt.“ (5. Dezember 1897.)

Diese päpstlichen Verurtheilungen der Schule fanden ihr Echo bei den französischen Bischöfen, sobald sich die Gefahr ankündigte, und es wäre ungerecht, wollte man jetzt, nachdem die neutrale Schule hier eingeführt ist, behaupten, diese schmerzliche Tatsache habe sich ohne ihren Widerstand vollzogen.

Die neutrale Schule ist von der Kirche verworfen worden und dieses Verwerfungsurtheil, das gewisse Geister für Intoleranz halten, rechtfertigt sich selbst. Oder ist es nicht erlaubt, gerade in der Unterdrückung jedes religiösen Unterrichts in der Schule eine der Hauptursachen des tiefen Uebels zu erkennen, an dem Frankreich krankt und das die Familie, die Sittlichkeit und die Vaterlandsliebe zugleich zerstört.

Eine Thatfache. Schwierige Frage. Pflicht, die christliche Schule vorzuziehen. Verbot des Besuchs der neutralen Schule. Toleranz. Bedingungen. Aber die neutrale Schule besteht hier überall und seitdem, ihr Familienväter und Familienmütter, belastet eine Frage von der höchsten Wichtigkeit euer Gewissen: Ist es euch erlaubt, eure Kinder dahin zu schicken, oder seid ihr verpflichtet, für sie eine andere, nämlich die christliche Schule zu wählen?

Wir beantworten sie vorerst dahin, daß es strenge Pflicht ist, überall dort, wo eine christliche Schule besteht, euere Kinder in diese zu senden, es sei denn, daß daraus ein schwerer Schaden für sie oder für euch entstünde. Sodann antworten wir in zweiter Linie, daß die Kirche den Besuch der neutralen Schule wegen der Gefahren für den Glauben und die Tugend der Kinder verbietet. Es ist dies eine wesentliche Vorschrift, die man nie vergessen darf.

Trotzdem gibt es Umstände, unter denen es erlaubt ist, unter Aufrechterhaltung jener Vorschrift, ihre Anwendung maßvoll einzuschränken. Die Kirche duldet, daß man die neutrale Schule besuche, wenn ernste Gründe dafür sprechen. Aber man darf von dieser Einräumung nur unter zwei Bedingungen Gebrauch machen: es darf in dieser Schule nichts das Gewissen der Kinder beeinträchtigen; es müssen ferner die Eltern und Priester ihnen außerhalb der Schulzeit die religiöse Unterweisung und Bildung, die sie sonst nicht erhalten können, verschaffen.

Verpflichtung unter Strafe einer schweren Schuld. Welches ist die verpflichtende Kraft dieser Vorschrift, die sich ebenso auf die Mittelschulen wie auf die Volksschulen bezieht? Die päpstlichen Weisungen erklären, daß sie unter schwerer Schuld verpflichtet und daß es nicht erlaubt ist, jenen Eltern im Richterstuhl der Buße die Absolution zu erteilen, die, nachdem sie auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht worden sind, sich weigern, sie zu erfüllen.

Falsche Neutralität. Niemand kann leugnen, daß zur Zeit viele Schulen, die sich neutral nennen, dieses Merkmal verloren haben. Die Lehrer, die sie leiten, machen sich kein Gewissen daraus, den Glauben ihrer Schüler zu untergraben, und sie machen sich dieses ungeheuren Vertrauensmißbrauches sowohl durch die Schulbücher als auch durch den mündlichen Unterricht sowie durch tausend andere Betriebsmittel, die ihre Gottlosigkeit ihnen an die Hand gibt, schuldig.

In dieser Weise die Neutralität praktizieren, heißt sich in den offenbarsten Widerspruch setzen mit dem Hauptförderer der neutralen Schule, der, um sein unglückliches Gesetz zur Annahme zu bringen, dem französischen Volke verkündigte: „Wenn ein öffentlicher Lehrer sich soweit vergesse und in seiner Schule einen feindseligen, irgend welchen religiösen Glauben verletzenden Unterricht erteile, so müßte er ebenso strenge und schnell beseitigt werden, wie wenn er die Untat beginge, sich an seinen Schülern zu vergreifen oder sich anderer Mißhandlungen ihrer Person schuldig machte.“

Es ist heute öffentlich bekannt, daß diese feierlichen Versprechungen an vielen Schulen mißachtet werden, da die Lehrer, anstatt die christlichen Ueberzeugungen der Familien zu würdigen, keinen andern Zweck zu haben scheinen, als den, aus ihren Schülern Freidenker zu machen.

Es ist nicht erlaubt! Angesichts der ruchlosen Rechtsverhältnisse fühlen wir uns im Gewissen verbunden, euch als eure Bischöfe das Non licet des Evangeliums zuzurufen. Nein, es ist euch nicht erlaubt, für eure Kinder eine Schule welcher Art immer zu wählen, in der sie zur Verachtung der Unterweisungen, Vorschriften und Uebungen unserer heiligen Religion erzogen würden; tätet ihrs, so würdet ihr zum bedauerlichsten Werke beitragen, das es gibt, und diese Mitwirkung, die schwer schuldbar ist, würde euch der Sakramente der Kirche unwürdig machen.

II.

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu überwachen. Ihr habt ferner das Recht und die Pflicht, die Schule zu überwachen.

Ihr müßt die Lehrer kennen, die sie leiten, und den Unterricht, den sie erteilen. Nichts von dem, was euern Kindern in die Hand gegeben oder vor die Augen geführt wird, darf eurer Sorgfalt entgehen: Bücher, Hefte, Bilder, alles soll von euch beachtet werden.

Neben der Gefahr für den Glauben besteht Gefahr für die Tugend; ihr müßt euch besonders darum bekümmern, wenn es sich um die gemischten Schulen handelt, wo man durch gleichzeitige Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechtes ein der Moral widersprechendes und eines zivilisierten Volkes ganz unwürdiges Bildungssystem handhabt.

Verein der Familienväter. Viele Familien sind nun auf den Gedanken gekommen, daß es zur wirksamen Erfüllung ihrer Pflicht erspriesslich wäre, Vereine zu bilden. Sie erlauben in der That ein rascheres Urtheil über den Stand der Sittlichkeit in einer Schule und sie geben gerechten Forderungen größeres Gewicht. Wir können diese Vereinigungen nur empfehlen.

Aber es wäre Unrecht, die Anregung, der sie entspringen, einer feindseligen Gesinnung zuzuschreiben. Die Lehrer, die sich nichts vorzuwerfen haben — man findet deren und wir lassen ihnen gerne Gerechtigkeit widerfahren — brauchen nichts zu fürchten. Sie können sich vielmehr freuen, angesichts der Teilnahme, die die Familie der Tätigkeit der Schule entgegenbringt, und durch Unterstützung des Eifers der Eltern eine möglichst tiefgehende Geistes- und Herzensbildung ihrer Schüler fördern.

Verbotene Bücher. Endlich, unsere teuersten Brüder, wollen wir selbst euch im Werke der Ueberwachung, wozu wir euch eben eingeladen haben, unterstützen. Indem wir deshalb ein unserm bischöflichen Amte innewohnendes Recht, das uns zwar die Gesetze und die

Gerichte vergeblich streitig zu machen suchen, ausüben, verurtheilen wir insgesamt und einmütig gewisse Schulbücher, die eine weitere Verbreitung gefunden haben und in denen sich der Geist der Lüge und der Verleumdung gegen die katholische Kirche, ihre Lehre und ihre Geschichte besonders geltend macht. Diese Bücher, deren Verzeichniß diesem Hirtenschreiben beigegeben ist, enthalten eine Menge verderblicher Irrtümer. Sie leugnen die wesentlichsten Wahrheiten, wie das Dasein Gottes, die Geistigkeit der Seele, das zukünftige Leben und die Zeugnisse dafür, sowie die Erbsünde und verwerfen folgerichtig auch jede übernatürliche Ordnung der Dinge oder stellen alle diese Wahrheiten als nicht genügend bewiesen dar.

Ferner untersagen wir den Gebrauch dieser Bücher in den Schulen und verbieten allen Gläubigen, sie zu besitzen, zu lesen und in den Händen ihrer Kinder zu belassen, durch welche präventiöse Autorität immer sie ihnen vorgeschrieben sein mögen.

Es gibt andere Handbücher, die vielleicht gleichermaßen die Zensur der Kirche verdienen. Es wird die Sache jedes Bischofes sein, sie in seiner Diözese zu kennzeichnen und deren Gebrauch zu verbieten, je nachdem er es für angemessen erachtet.

Dieses, von euren Bischöfen gefällte Urtheil hat das Ansehen eines Lehrurtheils, das alle Katholiken und in erster Linie die Familienväter verpflichtet. Die Lehrer ihrerseits können nicht daran vorbeikommen; sie verurtheilten sich selbst, wenn sie in ihren Schulen, deren alle oder beinahe alle Schüler katholisch sind, Werke einführten, welche der Papst und die Bischöfe, die allein in Sachen des Glaubens zuständige Richter sind, formell verboten haben.

Die Ueberwachung ist leicht. Ihre Wirkungen. Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Ihr werdet also, unsere vielgeliebten Brüder, den euren Kindern erteilten Unterricht aus nächster Nähe beaufsichtigen. Diese Pflicht tritt um so gebieterischer an euch heran, als sie leicht zu erfüllen ist. Wenn es sich um die Wahl einer Schule handelt, kann es geschehen, daß ihr zuweilen der wünschenswerten Freiheit entbehrt; zur Ueberwachung aber habt ihr überall und immer die Pflicht und die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung.

Wenn ihr durch eine erleuchtete Wachsamkeit, die euer Glaube euch einflößen wird, finden solltet, daß die Schule, anstatt neutral zu bleiben, nach einer berühmt gewordenen Definition nur eine Mühle ist, wo man einen Christen hineintut und ein Renegat herauskommt, so dürft ihr nicht zaudern, euere Knaben und Mädchen sofort daraus wegzunehmen.

Ein Gesetz, das vorbereitet wird, dürfte euch vielleicht die Ausübung der väterlichen Gewalt bald schwieriger machen; aber welche Einschränkungen ihr auch immer durch das menschliche Gesetz erfahren solltet, werdet ihr euch an das Verhalten der Apostel gegenüber den ersten Verfolgern der Kirche erinnern und denen, die

euch eine abweichende Haltung anraten möchten, antworten: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen!“ indem ihr das göttliche Gesetz über alles hochhaltet, das euch befiehlt, die Seele eurer Kinder der Gefahr des Verderbens zu entreißen.

Die Bischöfe sind bereit, alles zu leiden. Wenn wir euch hiermit eure Pflichten als Erzieher ans Herz legen, dürfen wir derjenigen nicht vergessen, die uns die geistige Vaterschaft auferlegt, welche wir in Bezug auf euere Kinder haben. Dabei erklären wir uns bereit, alles zu leiden, da es gilt, euch behilflich zu sein in der Verteidigung eurer Kinder gegen die Gefahren der Schule und in der Bewahrung ihres unschätzbaren Glaubensgutes und der schönen Hoffnungen, deren Unterpfand der Glaube für das gegenwärtige und zukünftige Leben ist.

Die selige Jeanne d'Arc. Die große französische Heldin, welche der glorreich regierende Papst soeben auf die Altäre erhoben hat, sagte einmal, als man ihr während eines Kriegslebens die Schwierigkeiten einer Unternehmung vorstellte: „Das Heer wird kämpfen und Gott wird den Sieg verleihen.“

Einer der feurigsten Kämpfe ist zur Stunde um die Schule entbrannt und wenn man die Hindernisse prüft, die sich von allen Seiten auftürmen, mag es wohl schwer erscheinen, der heiligen Sache, der es gilt und die eben die Erziehung eurer Kinder ist, zum Siege zu verhelfen. Aber, haben wir Vertrauen, unsere teuersten Brüder, kämpfen wir einträchtig als wohlgeschulte und mutige Streiter; kämpfen wir insbesondere wie Jeanne d'Arc treu unter der Fahne Jesu und Mariä und Gott, dessen Hilfe uns nicht fehlen kann, wird uns den Sieg verleihen.

Möchte dieser Sieg uns bald eine Schulordnung verschaffen, wie sie das französische Volk, das von Liebe zur Gerechtigkeit und Freiheit brennt, über alles anstreben muß, und nach der wir angesichts der traurigen Erfolge der neutralen Schule im Interesse der Familie, der Religion und des Vaterlandes so lebhaft uns sehnen.

14. September 1909, am Feste der Kreuzerhöhung.

(Folgen die Unterschriften aller Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs.)

Dann folgt das Verzeichnis der verbotenen Schulbücher.

Zusammenschreibung von Obligationen.

Die k. k. Direktion der Staatsschuld in Wien hat am 26. November 1909, Z. 10.330, folgendes Schreiben an die Konsistorien und andere Aemter hinausgegeben.

„Auf Grund der vom Fachrechnungsdepartement I des k. k. Finanzministeriums und der k. k. Staatsschuldenkasse geführten Kreditbücher der Staatsschuld wurde konstatiert, daß für Kirchen, Pfarrpründen, Stiftungen, Fonde, Pfarrarmeninstitute, Armenfonde, Gemeinden, Bruderladen, Ge-